

sationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben" (Art. 21 Abs. 2), so folgt daraus die Pflicht der staatlichen Organe und Einrichtungen, diesen kollektiven Willensäußerungen der Bürger gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

In besonderer Weise bringt das sozialistische Recht als eines der wichtigsten staatlichen Leitungsinstrumente das auf die Persönlichkeitsentfaltung gerichtete Wirken des Staates zum Ausdruck. Beispielhaft dazu sei auf solche Kodifikationen wie das Arbeitsgesetzbuch, das Familiengesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Ministerratsgesetz und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen verwiesen. Alle diese Rechtsvorschriften gestalten unter Berücksichtigung des materiellen und bewußtseinsmäßigen Entwicklungsstandes die Grundrechte und -pflichten der Bürger aus mit dem Ziel, die Stellung und die Entfaltungsmöglichkeiten der Bürger zu präzisieren, zu erweitern und zu schützen. Sie enthalten dazu eine Reihe von Rechten und Pflichten der Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, damit diese ihr spezielles Wirken stets auch auf die Persönlichkeitsentwicklung ausrichten. Und sie verdeutlichen, daß Rechtsverwirklichung und konsequente Gewährleistung der grundlegenden Rechte der Bürger maßgeblich die Kultur politischer Leitungstätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft bestimmen bzw. zu bestimmen haben. Insofern spiegelt auch das sozialistische Recht die Korrelation von politischem System, sozialistischem Staat und Persönlichkeit in ihrer ganzen Vielfalt wider.

Weil in den Grundrechten und -pflichten die prinzipielle Rechtsstellung der Bürger, das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung staatsrechtlich verbindlich geregelt sind, halten wir in dem hier behandelten Zusammenhang eine Untersuchung der Ausgestaltung, Verwirklichung und Gewährleistung der Grundrechte für wichtig. Natürlich kann das nicht losgelöst von den Regelungen in den Rechtszweigen erfolgen, weil diese die in den Grundrechten und -pflichten enthaltene *prinzipielle juristische Reflexion* des Persönlichkeitsbildes im Sozialismus weiter ausgestalten und zu dessen Entwicklung beitragen. Hier ist auf Publikationen zu Grundrechten und Grundpflichten der Bürger zu verweisen, in denen die sozialistische Grundrechtskonzeption und die Realisierung der verfassungsmäßig geregelten Rechte in der DDR behandelt werden.⁵⁸ Im folgenden geht es nur darum zu zeigen, daß der sozialistische Staat ein objektives Interesse an realen Grundrechten, -freiheiten und -pflichten hat, eben weil sein Wirken auf die Persönlichkeitsentfaltung gerichtet ist.

Da die Arbeiterklasse mit der Diktatur des Proletariats die Selbstbestimmung des Volkes verwirklicht und diese nur über das bewußte Handeln jedes einzelnen umsetzbar ist, ist die Arbeitermacht vom ersten Tage an untrennbar

58 Vgl. Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980; Politische und persönliche Grundrechte in den Kämpfen unserer Zeit, Berlin 1984; H.Klenner, Marxismus und Menschenrechte. Studien zur Rechtsphilosophie, Berlin 1982; W. Büchner-Uhder, Menschenrechte - eine Utopie?, Berlin 1981.